

Beitragsordnung (BO)

Tennisclub Tiefenbach 1978 e.V.



Präambel

In dieser Beitragsordnung werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, der Ablauf und die Rahmenbedingungen für eine Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein sowie das Verfahren bei Zahlungsverzügen festgelegt.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wurden gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung 2025 festgelegt und legitimiert.

(1) Eintrittsgelder und Beiträge (§4 der Satzung)

1. Eintrittsgelder und Jahresbeiträge richten sich nach Alter, Berufsstand, Familienstand etc. und sind wie folgt nach Personengruppen a – g gestaffelt:

- a. **Jugendliche unter 15 Jahren**

- b. **Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr**

(Maßgeblich ist der Stichtag des Jahreswechsels, d. h. die ermäßigte Mitgliedschaft wird bis zum 31. Dezember des Jahres gewährt, in dem die Person das jeweilige Lebensjahr vollendet.)

- c. **Aktive ermäßigte Clubmitglieder**

Dazu zählen folgende Personengruppen:

- Schüler
- Studierende
- Auszubildende
- Personen im Ersatzdienst (z. B. Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst)
- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)
- etc.

Der Anspruch auf eine ermäßigte Mitgliedschaft muss jährlich durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden. Dieser Nachweis kann in Form einer Schüler- oder Studentenbescheinigung, eines Auszubildendenvertrages, einer Bescheinigung über den Ersatzdienst oder eines Nachweises über das Freiwillige Soziale Jahr erfolgen.

- d. **Aktive Clubmitglieder, die mit ihrem Ehegatten aktives Clubmitglied sind.**

Darunter fallen auch Clubmitglieder, die in eheähnlicher Gemeinschaft und in gemeinsamen Hausstand wohnen.

- e. **Aktive Clubmitglieder, die Einzelmitglieder sind und weder der Gruppe a, b, c oder d angehören.**

- f. **Passive Clubmitglieder** sind Mitglieder der vorgenannten Gruppen, die nicht aktiv Tennis spielen. Im Gegensatz zu ruhenden Mitgliedern besitzen sie wie aktive Mitglieder Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- g. **Ruhende Mitgliedschaften** entbinden von allen Rechten und Pflichten, erhalten aber die erworbenen Rechte bei der Fortsetzung der Mitgliedschaft in einer anderen Gruppe.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge:

• Gruppe a	=	30 €
• Gruppe b	=	55 €
• Gruppe c	=	55 €
• Gruppe d	=	80 €
• Gruppe e	=	100 €
• Gruppe f	=	30 €
• Gruppe g	=	15 €

3. Höhe der Eintrittsgelder:

• Gruppe a	=	kein Eintrittsgeld
• Gruppe b	=	25 €
• Gruppe c	=	50 €
• Gruppe d	=	115 €
• Gruppe e	=	150 €
• Gruppe f	=	entfällt
• Gruppe g	=	entfällt

(2) Beitritt, Austritt, Änderung der Mitgliedschaft (§3 der Satzung)

1. Interessenten, die in den Tennisclub Tiefenbach 1978 e.V. eintreten möchten, füllen den ausliegenden Aufnahmeantrag in Papierform aus. Alternativ kann der Aufnahmeantrag auch online ausgefüllt werden. Der Antrag ist dem Vorstand in Papierform oder elektronisch zu übermitteln.
2. Ein Austritt aus dem Tennisclub oder eine Änderung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen und ist nur mit Wirkung zum Folgejahr möglich. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Ein entsprechender Austritts- bzw. Wechselantrag steht online zur Verfügung.
3. Sollte ein aktives Mitglied innerhalb der ersten 12 Monate nach Eintrittsdatum wieder austreten wollen, ist das Eintrittsgeld anteilig gemessen an der Mitgliedschaftsdauer zu entrichten.
4. Ein Mitglied des Tennisclubs kann auf Antrag seine Mitgliedschaft in eine passive oder ruhende Mitgliedschaft umwandeln. Diese Formen der Mitgliedschaft befreien das Mitglied von der Zahlung eines erneuten Eintrittsgeldes bei der Rückumwandlung in eine andere Form der Mitgliedschaft.

5. Mitglieder, die aus Gruppe b bzw. c in die Gruppe d bzw. e wechseln, haben den Differenzbetrag des bisher gezahlten Eintrittsgeldes zum vollen Eintrittsgeld nachzuentrichten. Bei Gruppe b und c handelt es sich um Teilbeträge des Gesamteintrittsgeldes.
6. Sollte vor dem Wechsel in eine passive oder ruhende Mitgliedschaft bereits das Eintrittsgeld in voller Höhe entrichtet worden sein, so befreit die passive oder ruhende Mitgliedschaft das Mitglied von der erneuten Zahlung des Eintrittsgeldes bei dem Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft.
Wechselt ein Mitglied erstmalig von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist das entsprechende Eintrittsgeld zu entrichten.
7. Ein neues Mitglied gilt erst als in den Verein aufgenommen, wenn der Aufnahmeantrag bewilligt wurde und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Bis dies erfüllt ist, ruhen die Rechte des neuen Mitglieds.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge nachträglich und rückwirkend abzuweisen, sofern ein neues Mitglied es versäumt, gemäß Abs. 3. nach der Bewilligung eines Aufnahmeantrags die fällige Zahlung zu leisten. Tritt dieser Fall ein, gilt das Mitglied als abgelehnt und nicht als durch den Vorstand ausgeschlossen. § 3 Abs. 6 der Vereinssatzung finden in diesem Fall entsprechend keine Anwendung.

(3) Entrichten von Eintrittsgeldern und Beiträgen

1. Beiträge sind Jahresbeiträge; Ratenzahlungen sind nach Absprache mit dem Vorstand gestattet. Jahresbeiträge sind zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
Das Eintrittsgeld ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft zu entrichten. Alternativ kann der Betrag des Eintrittsgeldes innerhalb des ersten Jahres durch entsprechende Arbeitsstunden abgeleistet werden.

2. Zahlungen sind ausschließlich auf das Clubkonto zu leisten:

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE12 5155 0035 0068 0001 16
BIC: HELADEF1WET

Anfallende Verbindlichkeiten werden durch den Kassenwart per Einzugsermächtigung eingezogen.

3. Rückständige Zahlungen lösen eine Mahngebühr von 5 Euro aus. Nach drei Wochen wird die erste Mahnung versandt. Bleibt diese erfolglos, folgt nach weiteren drei Wochen eine zweite Mahnung mit zusätzlichen 5 Euro Mahngebühr und einer Frist von 10 Tagen. Werden die Rückstände auch dann nicht beglichen, verliert das Mitglied seine Rechte einschließlich der Teilnahme an Clubveranstaltungen, der Platznutzung und des Stimmrechts. Sollten besondere Umstände eine fristgerechte Zahlung verhindern, können individuelle Sonderabsprachen mit dem Vorstand getroffen werden. Die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen des Tennisclubs gegen eines seiner Mitglieder löst automatisch den Verlust der Mitgliedschaft aus.

(4) Umlagen

1. Arbeitsstunden sind Umlagen im Sinne der Satzung.
2. Zur Förderung des Vereinslebens sind Mitglieder der Beitragsgruppen b, c, d und e verpflichtet jährlich eine bestimmte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Anzahl und Verrechnungssatz der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgelegt:
 - Gruppe a = keine Arbeitsstunden
 - Gruppe b = 10 Arbeitsstunden á 5 €
 - Gruppe c = 10 Arbeitsstunden á 10 €
 - Gruppe d = 10 Arbeitsstunden á 10 €
 - Gruppe e = 10 Arbeitsstunden á 10 €
 - Gruppe f = keine Arbeitsstunden
 - Gruppe g = keine Arbeitsstunden
3. Von Pflichtarbeitsstunden befreit sind Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
4. Arbeitsstunden können am Tag der Ableistung auf Dritte übertragen werden.
5. Geleistete Arbeitsstunden werden vom Clubmitglied auf dem Arbeitsstundenformular mit Datum/Uhrzeit, von-bis, Art der Arbeit und Unterschrift eingetragen. Die Kontrolle obliegt dem Vorstand. Sonderregelungen z. B. bei Maschineneinsatz, höherer Stundensatz etc. obliegen dem Vorstand.
6. Vereinsmitglieder, die durch Vorstandsarbeit oder unentgeltliches Jugendtraining bereits das Vereinsleben aktiv fördern, sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit. Hierüber entscheidet der Vorstand. Tätigkeiten in diesem Rahmen, die die Anzahl an Pflichtarbeitsstunden überschreiten, werden nicht vergütet oder für die Folgejahre anerkannt.
7. Abrechnungszeitraum
Der Abrechnungszeitraum für die jährlichen Arbeitsstunden erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Tritt ein Mitglied zwischen dem 01.01. und 30.06. eines Jahres dem Verein bei, bedeutet dies, dass die Arbeitsstunden bis zum 30.06. des Folgejahres geleistet werden müssen.
8. Erstattung
Die über dem Soll liegenden Arbeitsstunden im Abrechnungszeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres können erstattet werden, die Höhe der Erstattung legt der Vorstand fest.
9. Abarbeiten des Eintrittsgeldes
Alternativ kann das Eintrittsgeld innerhalb des ersten Jahres durch das Ableisten entsprechender Arbeitsstunden abgearbeitet werden.

(5) Unterjähriger Eintritt

1. Ein unterjähriger Eintritt in den Verein ist grundsätzlich möglich.

2. Bei unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig nach der folgenden Staffelung zu entrichten und zeitnah nach Eintritt fällig:
 - Eintritt bis zum 30.06. = 100 %
 - Eintritt zwischen 01.07. und 30.09. = 50 %
 - Eintritt zwischen 01.10. und 31.12. = 0 %
3. Beim Eintritt nach dem 01.07. wird das Eintrittsgeld erst im Folgejahr fällig.
4. Fällt das Eintrittsdatum auf einen Tag ab dem 01.07. bis 31.12., bedeutet dies, dass nur die Hälfte der Arbeitsstunden geleistet werden müssen.

(6) Weitere Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen sowie die Gültigkeit dieser Ordnung als Ganzes davon unberührt.
2. Der Ort des Gerichtsstandes ist das Amtsgericht Wetzlar.